Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 39 (1932)

Heft: 6

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

lieferland von Jutesackleinwand, Britisch-Indien. Die Produktion dieser Sackleinwand ist während des Krieges in den U. S. A. aufgenommen, aber später als unrentabel wieder aufgegeben worden. Die sonstigen Positionen betreffen verschiedene unbedeutende Pflanzenfasern, vor allem Sisal, ferner künstliches Roßhaar, Kokosmatten, Strohmatten usw., Wolle, Haare und Waren daraus. Hauptlieferant für künstliches Roßhaar und Waren daraus ist die Schweiz, die ebenso in einem Spezialprodukt, nämlich Seidenbeuteltüchern zum Mehlsieben, fast allein den amerikanischen Bedarf deckt. Die Gruppe A 2 enthält mit 480.6 Mill. Dollar die bedeutendsten Textileinfuhren; von der Gesamteinfuhr der Gruppe entfallen auf Textilien nicht weniger als 52.4%, davon allein $^4/_5$ Rohseide. Wieweit hier eine Eigenproduktion künftig zweckmäßig und lohnend ist — Versuche sind im Seidenanbau schon gemacht worden — das liegt im Schoß der Zukunft. A 3 (Fehlen einer bestimmten Sorte des Produkts) ist für die Textileinfuhr nicht von großer Bedeutung, obwohl in dieser Gruppe 42.3% der Gesamteinfuhr Textilien sind. Es handelt sich hier überwiegend um Naturprodukte aus überseeischen Ländern, zum geringen Teil aus europäischen: langstapelige Baumwolle aus Aegypten, kurzstapelige aus Aegypten und verschiedene Exoten, Hanf aus Italien, Flachs aus Neuseeland, Strohhutmaterialien vor allem aus Japan und der Schweiz, Teppichwolle besonders aus China und England. Mit A 4 (Fehlen einer bestimmten Qualität eines Produkts), einer wieder bedeutenderen Gruppe mit 194.4 Mill. Dollar Einfuhrwert (= 44.3% der entsprechenden Gesamteinfuhr) betreten wir hauptsächlich den Boden der Halb- und Fertigfabrikate, woran in erster Linie Europa interessiert ist. Die internationale Arbeitsteilung in diesen Erzeugnissen beruht bekanntlich auf langer Tradition, die begründet ist in Struktur, Arbeitsweise, Verbrauchssitten der Länder. Europa liefert vornehmlich Spezialitäten von oft hoher Qualität und künstlerischem Geschmack, während die Vereinigten Staaten nach wie vor Massenerzeuger sind. Haupteinfuhrposten dieser Gruppe sind: Feine Baumwollgarne und -stoffe aus England, Florgewebe, Möbelstoffe aus verschiedenen europäischen Ländern, Strickhandschuhe aus Deutschland, Spitzen und Stickereien aus Frankreich und der Schweiz, feinere Leinengewebe und Damaste aus Großbritannien, Leinenstickereien aus China, Hutputz aus Deutschland, Stroh- und Wollhüte aus Italien, Wollstoffe aus England, Teppiche aus Persien und China, Velvets, Kleidungsstücke und Seidenspitzen aus Frankreich, Kunstseidenbänder verschiedener Herkunft. Die bei diesen Waren eingebürgerte Arbeitsteilung wird so leicht nicht aufgehoben werden können, da sie von vielen Voraussetzungen gestützt wird, die nicht kurzerhand von Land zu Land übertragbar sind. Die Gruppen A 5—7 spielen für die Textileinfuhr gar keine Rolle. Dagegen hat die Gruppe A 8 (Zu geringe Eigenproduktion) mit einer Textileinfuhr von 113.2 Mill. Dollar wieder Interesse, zumal es sich auch hier in der Hauptsache um Halb- und Fertigwaren handelt. Erwähnenswerte Positionen sind besonders: Indische Jutesäcke, die allein 55% des Gesamtverbrauchs decken, Handtücher und Servietten aus Großbritannien, Kammwolle aus Australien, Kämmlinge aus England, Seidenabfälle aus Japan und China (90% des amerikanischen Gesamtverbrauchs), Kunstseidenabfälle aus Deutschland, Kunstseidengarne vor allem aus Italien, Deutschland, Frankreich und Holland.

In der Hauptgruppe B figurieren, wie schon gesagt, diejenigen Einfuhrwaren, die in direktem Wettbewerb zur Eigenproduktion stehen. Sie sind im Textilfach nur von untergeordneter Bedeutung. Zumal die Gruppe B 9 (Ungünstige Transportlage) fällt mit 0.1 Mill. Dollar gar nicht ins Gewicht. Es sind lediglich Baumwollabfälle, die aus verkehrstechnischen Gründen vorteilhafter aus dem Nachbarlande Kanada bezogen werden können. Schließlich die Gruppe B 10 (Ungünstige Kostenlage), die mit 40.8 Mill. Dollar Einfuhrwert auftritt. Die heimische Produktion in den hierzu gehörigen Waren ist groß. Der Kostenunterschied muß also schon augenfällig sein, wenn das Ausland trotz Schutzzöllen darin zur Bedarfsdeckung herangezogen wird. Es handelt sich vor allem um Baumwollabfälle aus Japan, Strümpfe aus Deutschland, baumwollene Frauen- und Kinderbekleidung aus Portorico, Woll-Lumpen aus England und besonders reinseidene Stoffe aus Japan, Frankreich, Schweiz, Italien, China.

Ist nun nach dem Gesagten eine Textil-Autarkie in den U. S. A. möglich? Diese Frage kann nur eindeutig verneint werden für die Gruppe A 1 (keine Eigenproduktion), in der der Einfuhrwert jedoch recht gering ist. Bei anderen Gruppen wären die Möglichkeiten unter Schaffung entsprechender Voraussetzungen nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Ob das allerdings zweckmäßig und lohnend ist und mit Rücksicht auf die Großgläubigerstellung und die Eigenausfuhr der Vereinigten Staaten ihnen selbst wünschenswert sein könnte, das ist recht fraglich. In einigen Gruppen, zumal A 4, wo lange Erfahrungen auf Spezialgebieten erforderlich sind, würde der Autarkiegedanke höchstwahrscheinlich schon an der Schaffung der Voraussetzungen scheitern. Nun sind die oben genannten Werte und Ziffern natürlich auch nichts Festes. Sie schwanken mit der Konjunktur, die ja auf die Dringlichkeit der Einfuhr von einschneidendem Einfluß ist, sie schwanken auch mit der Aenderung von Sitten und Moden und mit strukturellen Verschiebungen im ganzen Produktionsgefüge der Welt. Im vorigen Jahre betrug beispielsweise die Gesamteinfuhr der U. S. A. nur noch 2047.7 Mill. Dollar, also weniger als die Hälfte des Wertes von 1927. Konjunkturelle Verschlechterung und scharfe Preisstürze haben neben den Zollerhöhungen der letzten Jahre ihren erheblichen Teil daran. Aber soviel zeigt die Untersuchung doch, daß selbst in einem so günstig strukturierten Lande wie den Vereinigten Staaten das Autarkieideal noch im weiten Felde liegt, wenn nicht eine starke Umstellung der heimischen Produktion erfolgt. Im Textilgewerbe liegen die Voraussetzungen dafür noch schlechter als im gesamten Durchschnitt, da neben technischen und wirtschaftlichen Hemmungen zuviel Unwägbarkeiten einer solchen Umstellung im Wege stehen.

HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerische Aus- und Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben und Bändern in den ersten vier Monaten 1932:

	Ausfuhr			
	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Januar	933	3,176	138	567
Februar	711	2,810	164	666
März	770	3,188	190	808
April	790	3,188	211	853
Januar-April 1932	3,204	12,362	703	2,894
Januar-April 1931	6,081	33,104	871	4,002

	Einfuhr:			
	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Januar	1,297	3,274	21	150
Februar	955	2,597	23	175
März	445	1,344	12	87
April	682	1,913	15	100
Januar-April 1932	3,379	9,128	71	512
Januar-April 1931	3,624	13,863	98	823

Devisenabkommen mit Jugoslawien. Zwischen der Schweiz und Jugoslavien ist am 10. Mai 1932 ein Devisenabkommen abgeschlossen worden, das auf ähnlicher Grundlage wie die inzwischen gekündigte Vereinbarung mit Oesterreich und die noch zu Recht bestehende Uebereinkunft mit Ungarn beruht. Der schweizerische Käufer jugoslavischer Ware muß den Kaufpreis in Franken bei der Nationalbank in Zürich erlegen und der jugoslavische Käufer leistet seine Einzahlungen in Dinaren bei der Nationalbank in Belgrad. Die Auszahlungen erfolgen auf Grund der gesetzlichen Währungsparitäten. Die bei der Schweizerischen Nationalbank eingehenden Zahlungen werden ausschließlich zur Begleichung schweizerischer Forderungen verwendet. Wechselseitige Kaufgeschäfte mit der Möglichkeit einer direkten Verrechnung werden im Einverständnis mit den beiden Nationalbanken zugelassen. Das Abkommen ist vorläufig auf die Dauer von vier Monaten abgeschlossen worden.

Devisenabkommen mit Oesterreich. Das am 12. November 1931 zwischen der Schweiz und Oesterreich getroffene Clearingabkommen ist von Oesterreich gekündigt worden und am 10.

April 1932 dahin gefallen. Die Einzahlungspflicht der schweizerischen Käufer österreichischer Ware bei der Schweizerischen Nationalbank besteht jedoch noch so lange zu Recht, bis die während der Geltungsdauer des Devisenabkommens bei der Oesterreichischen Nationalbank einbezahlten Schillingbeträge abgelöst sind. Für neue Geschäfte und für die Hereinnahme der nicht bis zum 10. April geleisteten Schillingzahlungen ist der schweizerische Gläubiger auf allenfalls noch zugeteilte Devisen, oder aber auf den direkten Verrechnungsverkehr angewiesen.

Frankreich hat nunmehr mit Oesterreich ebenfalls ein Clearingabkommen abgeschlossen, das am 1. Mai in Kraft getreten ist und in erster Linie zur Flüssigmachung der französischen Guthaben in Oesterreich dient. Aehnliche Vereinbarungen sind von Frankreich auch mit Estland, Lettland und Ungarn getroffen worden und mit anderen Staaten sind Unterhandlungen im Gange.

Englische Seidenzölle. Die Seidenzölle sind in England eine Finanzangelegenheit und werden infolgedessen jedes Jahr auf dem Wege des Budgets bestätigt oder neu geordnet. Das vom Schatzkanzler vorgelegte Budget 1932/33 hatte eine Aenderung der seit 1925 bestehenden Grundzölle nicht vorgesehen, sondern nur die Abschaffung der Zuschlagszölle von 50% bei Mischgeweben und deren Ersatz durch einen Zuschlag von 20% vom Wert. Am 26. April waren diese neuen Ansätze in Kraft getreten, von denen man erwarten durfte, daß sie nun zum mindesten während eines Jahres Gültigkeit haben würden. Statt dessen hat der Schatzkanzler, auf Drängen der britischen Seidenweberei, schon einige Tage später auf dem Wege eines Ergänzungsartikels zum Finanzgesetz, die Zölle für Garne und Gewebe aus Seide oder Kunstseide mit einem Zusatzzoll von 10% vom Wert belegt. Die neuen Ansätze sind vom Unterhaus mit großer Mehrheit gutgeheißen worden und am 11. Mai in Kraft getreten. Dabei hat der Schatzkanzler die Erklärung abgegeben, daß die englische Seidenweberei, deren Zölle nicht unter das Tarifgesetz fallen, bei der allgemeinen Zollerhöhung zu kurz gekommen sei und Anspruch auf einen unveränderlichen, d. h. nicht vom Budget abhängigen Zollschutz habe. Eine solche Neuordnung bedürfe jedoch noch einer eingehenden Prüfung, mit der die Regierung den von ihr unabhängigen Zollausschuß betrauen werde. Der neue Wertzoll von 10% sei infolgedessen als eine Uebergangsmaßnahme zu betrachten.

Von der neuen Belastung sind ausgenommen die Cocons, Rohseide (Grège), Kämmlinge und Abfälle von Seide und Kunstseide. Für die Berechnung des Wertzolles gilt der Wert der Ware einschließlich Fracht und Versicherung, jedoch ohne Einfuhrzoll. Bei den Mischgeweben, d. h. bei Geweben, die neben Seide oder Kunstseide auch Baumwolle oder Wolle enthalten, kommt, wie bisher, entweder der Wertzoll von 20% (als Mindestansatz) in Frage, oder aber der Seiden- bezw. Kunstseidengewichtszoll plus 10% vom Wert des Gewebes, und zwar jeweilen der höhere Ansatz. Zuhanden der Zollbehörde sind Erklärungen auf besonderen Formularen einzureichen über die Zusammensetzung und den Wert der Ware.

Griechenland. Kontingentierung und Zahlungsverkehr. Die griechische Regierung hat eine Ausführungsverordnung zum Gesetz betr. Erlaß von Einfuhrbeschränkungen veröffentlicht, durch welche die Warenmenge, die vom Ausland in Griechenland eingeführt werden darf, für die sechs Monate 15. Mai bis 15. November 1932 auf bestimmte Kontingente beschränkt wird. Das Einfuhrkontingent für Seidengewebe aller Art der T.-No. 245/26 beläuft sich auf 4500 kg netto. Das Kontingent wird durch Vermittlung der Handelskammern auf die Importeure verteilt. Als Grundlage für die Verteilung dienen die von den Einfuhrfirmen vorgelegten Zolldokumente aus den Jahren 1929, 1930 und 1931. Für die Einfuhr von Rohseide, auch gezwirnt (T.-No. 244a, b und c) ist eine Bewilligung der „Commission du Commerce Extérieur" beim Volkswirtschafts-Ministerium notwendig.

Durch ein Gesetz vom 27. April hat Griechenland neue Bestimmungen inbezug auf die Währung getoffen und die Stabilisation der Drachme aufgehoben. Durch das Gesetz werden die bisherigen Devisenordnungen beseitigt und für die Devisenkurse die Notierungen der Banque de Grèce als verbindlich erklärt. Die genannte Bank behält das Monopol für den An- und Verkauf von Devisen, die in Zukunft griechischen Einfuhrfirmen nur für sogen. legitime Bedürfnisse zugeteilt werden und sofern es sich um Kaufverträge handelt, die nach dem 27. April abgeschlossen wurden. Für die vor diesem Zeitpunkt eingegangenen Schulden werden die Devisen nur ratenweise zugesprochen. Dabei ist die Durchführung von Zahlungsvollstreckungen untersagt, sofern der Schuldner den Nachweis erbringt, daß ihm die zur ratenweisen Tilgung nötigen Devisen nicht zugeteilt worden sind, obwohl er um mindestens 10% des Schuldbetrages für das Halbjahr eingekommen ist. Der Schuldner ist dagegen verpflichtet, Verzugszinsen zu bezahlen. Die Ausfuhr von Drachmen in Banknoten, Schecks und anderer Form, sowie von ausländischen Banknoten und Devisen bleibt vorbehältlich der Bewilligung durch die „Banque de Grèce", verboten.

Kontingentierungsabkommen mit Polen. Am 18. Mai ist zwischen der Schweiz und Polen eine Vereinbarung über die gegenseitige Durchführung der Einfuhrkontingentierung getroffen worden. Das Abkommen hat rückwirkende Kraft auf den 1. Mai 1932. Nähere Auskunft erteilt die Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschafts-Departements in Bern.

Rumänien. — Einführung der Devisenbewirtschaftung. Die rumänische Regierung hat am 18. Mai 1932 die Einführung der Devisenkontrolle verfügt. Die rumänische Nationalbank besitzt das Monopol zum Kauf und Verkauf von Gold und zur Hingabe von Devisen. Ueberweisungen in das Ausland zur Deckung der Wareneinfuhr oder zur Rückzahlung von Krediten bedürfen der Genehmigung durch die rumänische Nationalbank. Die Einfuhr ausländischer Zahlungsmittel und Geldsorten ist untersagt und die Ausfuhr rumänischen Geldes an die Bewilligung durch die rumänische Nationalbank geknüpft. Ausländern ist es jedoch nach wie vor gestattet, über ihre Bankguthaben in Lei oder fremder Valuta frei zu verfügen.

Tschechoslowakei. — Erhöhung der Umsatzsteuer. Durch ein Gesetz ist mit Wirkung vom 1. Mai 1932 an die Umsatzsteuer um 50% erhöht worden. Dieser Zuschlag findet Anwendung bei der zweiprozentigen Umsatzsteuer, die damit das Verhältnis von 3% erreicht, wie auch bei der Luxussteuer, die von 12 auf 18% ansteigt. Die erhöhten Ansätze kommen bei der Einfuhr jedoch erst vom 1. Juni 1932 an zur Anwendung.

Ungarn. Umsatzsteuer. Die bisherige Umsatzsteuer von 3% für Textilwaren ist in eine Steuerpauschale umgewandelt worden. Die Neuregelung tritt am 1. Juni 1932 in Kraft. Für aus dem Ausland eingeführte Seidengewebe aller Art beläuft sich der neue Ansatz für die Steuerpauschale auf 13% des Warenwertes. Für Grège, gezwirnte Seide, Nähseide und Schappe, wie auch für Kunstseide stellt sich die neue Steuer auf 16% vom Wert.

Kartellierungen in der Kunstseidenindustrie. In den „Mitteilungen" war schon von dem deutschen Kunstseidensyndikat die Rede. Alle maßgebenden deutschen Kunstseidenfabriken haben eine gemeinsame Verkaufsstelle, das Kunstseide-Verkaufsbüro G. m. b. H. in Berlin errichtet, das allein die Bestellungen für den deutschen Markt aufnimmt und ausführt. Dem deutschen Syndikat haben sich bisher an ausländischen Firmen angeschlossen die Snia Viscosa, die Châtillon, die Cisa und die Italrayon in Italien, die Aku und die Breda in Holland, die Steckborn Kunstseide A.-G. und die Feldmühle A.-G. Rorschach in der Schweiz. Diesen Fabriken ist ein Kontingent für ihren Absatz in Deutschland eingeräumt worden, wobei sie ihre Preise denjenigen der deutschen Kunstseidefabriken gleichstellen. Die insbesondere von Deutschland ausgehenden Bemühungen, auch die französische und belgische Kunstseidenindustrie zu einem gleichen Vorgehen zu veranlassen und ein europäisches Syndikat ins Leben zu rufen, haben noch zu keinem Erfolg geführt, da die Kunstseidenfabriken in den betreffenden Ländern bisher selbst untereinander noch zu keiner Verständigung gelangt waren. Der sich immer schärfer gestaltende Konkurrenzkampf von einer Firma zur andern, in Verbindung mit gänzlich ungenügenden Preisen, hat aber nunmehr in Frankreich zu einem Abkommen unter allen maßgebenden Viscose-Fabrikanten geführt. Der Vertrag ist am 11. Mai in Lyon unterzeichnet worden und die Verkäufer der Fabriken haben schon Anweisungen erhalten, die Preise um 2—3 franz. Franken für das kg zu erhöhen. In Belgien haben die Fabriken von Tubize, Oubourg, Antwerpen, die Société Générale de Soie Artificielle und die Société La Seta in Brüssel eine Dachgesellschaft unter dem Namen „Union Fabriques Belges de Textils Artificiels" (Fabelta) gegründet, die ebenfalls den Zweck einer gemeinsamen

Festsetzung der Preise verfolgt. Der Zusammenschluß der nunmehr bestehenden deutschen, französischen, belgischen und holländischen Syndikate zu einer internationalen Organisation liegt nun nahe und mit einer internationalen Kartellpolitik, die auf eine Stabilisierung vernünftiger Preise hinzielt, ist letzten Endes auch dem Kunstseidenverbraucher gedient. Eine Beschränkung der Einkaufsmöglichkeiten jedoch, sowie eine bürokratische Erledigung des Geschäftsverkehrs, wie sie Syndikaten mit Monopolcharakter nur zu leicht anhaftet, wird im Interesse der Entwicklungsmöglichkeiten der Kunstseide selbst vermieden werden müssen.

Kanada. — Erhöhung der Umsatzsteuer. Das kanadische Parlament hat auf dem Wege einer Finanzverfügung, am 6. April die Verkaufstaxe von 4 auf 6% und gleichzeitig die Gebühr für nach Kanada eingeführte Erzeugnisse von 1 auf 3% des Zollwertes der Ware erhöht. Die Verfügung ist am 27. April 1932 in Kraft getreten.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat März 1932:

	1932 kg	1931 kg	Januar-März 1932 kg
Mailand	269,015	666,150	931,130
Lyon	182,060	428,252	457,777
Zürich	14,396	32,711	52,315
Basel	6,877	13,893	20,629
St-Etienne	6,545	17,079	23,538
Turin	8,825	15,685	27,546
Como	9,473	21,699	25,585

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat April 1932:

	1932 kg	1931 kg	Januar-April 1932 kg
Mailand	205,175	533,290	1,136,305
Lyon	160,598	369,267	618,375
Zürich	13,816	29,069	66,131
Basel	—	9,684	—
St-Etienne	9,326	16,229	32,864
Turin	8,434	17,320	35,980
Como	8,799	19,808	34,384

Schweiz

Zürcherische Seidenindustrie-Gesellschaft. Am 27. Mai hat, unter dem Vorsitze des Vizepräsidenten, Herrn M. J. Froelicher, die 84. ordentliche Generalversammlung der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft stattgefunden. Die aus dem Vorstande ausgeschiedenen Herren H. Nabholz-von Grabow und Dr. H. U. Vollenweider, wurden durch die Herren Ch. Rudolph und Dr. R. Wehrli ersetzt und für den zurückgetretenen Herrn H. Hauser, als neues Mitglied des Schiedsgerichtes für den Handel in roher Seide Herr Rud. Widmer gewählt.

Nach Erledigung der statutarischen Punkte der Tagesordnung, fand eine eingehende Aussprache statt über den in der Export-Beilage der „Neuen Zürcher Zeitung" vom 19. Mai veröffentlichten Artikel über „Seide und Seidenindustrie". Die von allen Zweigen der Seidenindustrie und des Handels beschickte Versammlung war sich darüber einig, daß die Ausführungen des Korrespondenten zwar der heutigen Lage entsprechen mögen, daß aber in den Schlußfolgerungen eine einseitige Tendenz vertreten wird und mit Veröffentlichungen solcher Art, der Industrie nicht gedient sei. Den in der Exportnummer vom 26. Mai erschienenen beiden Entgegnungen wurde beigepflichtet.

Verband Schweizerischer Seidenstoff-Fabrikanten. Die Generalversammlung des Verbandes Schweizerischer Seidenstoff-Fabrikanten ist am 27. Mai unter dem Vorsitz des Präsidenten, Herrn H. Näf zusammengetreten. Während die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung zu keinen besonderen Erörterungen Anlaß gaben, fand eine anregende Aussprache über verschiedene Fragen statt, welche die schweizerische Seidenweberei zurzeit beschäftigen. Als solche verdienen insbesondere die Kontingentierungsmaßnahmen des Bundesrates, der Bundesbeschluß über die produktive Arbeitslosen-Fürsorge und die neuen englischen Seidenzölle erwähnt zu werden.

Betriebseinstellung. Aus Horgen wird berichtet, daß die Firma Stünzi Söhne A.-G. den Betrieb ihrer dortigen Seidenweberei auf Ende Juni einstellen und die Fabrikation in der Schweiz auf die beiden andern Fabriken in Lachen und Zürich 2 (Wollishofen) beschränken wird.

Italien

Rückgang der italienischen Seidenzucht. Die „Ente nazionale Serico" berichtet, daß der ausgesetzte Seidensamen für die laufende Kampagne um 15—20% niedriger als im Vorjahre ist. H. W. G.

Oesterreich

Die Beschäftigung in der Textilindustrie. Bei den österreichischen Spinnereien ist die Beschäftigung anhaltend günstig. Allerdings verlautet, daß der Auftragsbestand nach den starken Ordreerteilungen der letzten Monate etwas zurückgegangen sei, doch sichern die derzeitigen Aufträge bei den meisten Betrieben noch für mehrere Wochen die Aufrechterhaltung des derzeitigen Beschäftigungsstandes. Auch bei den Webereien wird die Lage als befriedigend bezeichnet, zumal sich hier besonders hinsichtlich der tschechoslowakischen Konkurrenz die handelspolitischen Maßnahmen auszuwirken beginnen. Vielfach wurde berichtet, daß auf Grund der Clearingverträge größere Mengen ausländischer Waren eingeführt worden seien, doch dürften die Einfuhren nach der nunmehrigen Kündigung der Verträge eine Einschränkung erfahren. P. P.

Polen

Polnischer Boykott französischer Seide? Angesichts der Beschränkungen, die neuerdings seitens Frankreichs der polnischen Einfuhr gegenüber angewandt werden, wird von polnischen Textilkreisen der Boykott einer ganzen Reihe von französischen Ausfuhrartikeln vorgeschlagen. Auf dem Gebiet der Textilindustrie besteht die Möglichkeit, Gegenmaßnahmen in Gestalt einer Verringerung der Seideneinfuhr nach Polen durchzuführen. Große Summen werden sich auch auf diese Weise zurückziehen lassen, daß man das Uebereinkommen mit Frankreich aufhebt, wonach dorthin große Mengen Seide zur Veredlung ausgeführt werden. Unter dem Eindruck der französischen Verfügungen beabsichtigt die polnische Seidenindustrie den Veredelungsverkehr nach der Schweiz zu leiten. A. J.

Rumänien

Eine neue Seidenweberei. Unter der Mitwirkung des Mailänder Großindustriellen Leo Geller wurde in Jassy unter der Firma Tesatoria de Matase S. A. eine neue Seidenweberei gegründet, die über ein Aktienkapital von 12½ Millionen Lei verfügt. P. P.

Tschechoslowakei

Verzweiflungskampf der Textilindustrie. Der Allgemeine Deutsche Textilverband in Reichenberg hat kürzlich mit Bestürzung den ungeheuren Rückgang der Textilausfuhr in den letzten Monaten, insbesondere im Jänner und Februar, festgestellt. Sie beträgt gegenüber den letzten Normaljahren wertmäßig ungefähr 63, mengenmäßig kaum weniger als 50%. Dieser Ausfuhrrückgang kommt, auf die Beschäftigung der Betriebe zurückgerechnet, einem Ausfall von mindestens 30% gegenüber der Normalerzeugung gleich. Durch die auf diese Weise in dem Hauptzweige der tschechoslowakischen Industrie hervorgerufene Arbeitslosigkeit ist auch der Inlandsabsatz schwer beeinträchtigt, so daß die Textilindustrie kaum mehr als die Hälfte ihrer Betriebseinrichtungen beschäftigen kann. In der letzten Zeit sind es insbesondere die Devisenanordnungen, welche die Exportindustrie einerseits durch Verursachung von Vergeltungsmaßnahmen um den Rest ihrer Ausfuhrmöglichkeiten zu bringen drohen und welche anderseits durch